

**Satzung
über die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal
(Tiergarten-Benutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Benutzungssatzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Hansestadt Stendal betreibt und unterhält den Tiergarten als öffentliche Einrichtung zur Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Der Begriff „Tiergarten“ im Sinne dieser Satzung umfasst nicht nur die Tierbestände und Tiergehege, sondern auch das gesamte Tiergartengelände nebst den dazugehörigen Verwaltungseinrichtungen.
- (2) Der Tiergarten wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.
- (3) Der Tiergarten ist zur Aufnahme aufgefundener Tiere nicht verpflichtet.

**§ 2
Benutzung**

- (1) Die Benutzung steht vorbehaltlich der §§ 2 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 und 3 der Satzung jedermann gegen Entrichtung einer Eintrittsgebühr offen, die in der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal (Tiergarten-Gebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.
- (2) Die Erziehungsberechtigten bzw. verantwortlichen Personen müssen dafür sorgen, dass Kinder unter 12 Jahren und Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der dauerhaften Aufsicht bedürfen, durch eine erwachsene Begleitperson beaufsichtigt werden.
- (3) Der im Tiergarten befindliche Spielplatz darf von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres benutzt werden. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sind bei der Benutzung von ihren Begleitern zu beaufsichtigen. Die Spielgeräte dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Tiergarten ist jahreszeitabhängig täglich wie folgt geöffnet:
 - vom 01. November bis 28. Februar von 9.00 bis 16.00 Uhr
 - vom 01. März bis 30. April und vom 01. bis 31. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr
 - vom 01. Mai bis 30. September von 9.00 bis 18.00 Uhr.
- (2) Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist den Besuchern der Aufenthalt im Tiergarten nicht gestattet.
- (3) Aufgrund besonderer Umstände, wie Havarien, Witterungsextreme o.ä. können die Öffnungszeiten des Tiergartens kurzfristig verändert werden.

§ 4

Mitnahmeverbote

Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards und ähnliche Sportgeräte, Musikinstrumente, Radio- und Tonwiedergabegeräte, Waffen im Sinne des Waffengesetzes sowie Tierfutter dürfen von den Besuchern nicht in den Tiergarten mitgenommen werden.

§ 5

Verhalten gegenüber Tieren

- (1) Die Tiere dürfen nicht verschreckt, geneckt, belästigt oder gequält werden.
- (2) Das Füttern der Tiere ist den Besuchern grundsätzlich untersagt. Davon ausgenommen ist die ausdrücklich gestattete Fütterung von Tieren durch Futter, welches an der Kasse oder an den bereitgestellten Futterautomaten erworben werden kann.

§ 6

Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Tiergartengelände so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Personen, die erkennbar alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen, dürfen den Tiergarten nicht besuchen und können des Geländes verwiesen werden.
- (2) Die Besucher haben sich im Tiergarten so zu verhalten, dass dieser und seine Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen und dürfen in den für sie gesperrten Bereichen nicht mitgeführt oder laufen gelassen werden.
- (4) Im Tiergarten ist den Besuchern insbesondere untersagt:

1. das Betreten von Tiergehegen mit Ausnahme der dafür ausgewiesenen Gehege,
 2. das Betreten von Pflanzbeeten und Grünflächen,
 3. das Übersteigen oder Überklettern von Absperrungen und Einfriedungen sowie das Abweichen von den Wegen,
 4. die Beschädigung von Tiergehegen und Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen,
 5. das Betteln in jeglicher Form,
 6. die Verrichtung der Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen,
 7. die Verunreinigung von Einrichtungen des Tiergartens z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen,
 8. das Werfen von Gegenständen in die Tierbehausungen und -gehege sowie Wasserbecken und -gräben,
 9. das Rauchen in den Tierhäusern,
 10. das Lärmen in jeglicher Form.
- (5) Im Tiergarten ist den Besuchern ohne vorherige Zustimmung der Tiergartenleitung untersagt:
1. das Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Kfz-Anhängern,
 2. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken,
 3. die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
 4. Musikdarbietungen jeglicher Art.

§ 7

Hausrecht und Hausverbot

- (1) Die Leitung des Tiergartens übt das Hausrecht aus. Sie kann ihre Befugnisse auf andere Bedienstete des Tiergartens übertragen und allgemeine bzw. einzelne Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung treffen.
- (2) Aus dem Tiergarten verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder wiederholt trotz Mahnung:
 1. im Tiergarten mit Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln,
 2. gegen Anstand und Sitte verstoßen.

Die Eintrittsgebühr wird nicht erstattet.

- (3) In diesen Fällen kann auch das Betreten des Tiergartens für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Abs. 3 den Spielplatz nicht altersgerecht oder zweckentfremdet benutzt,
 2. § 4 Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards oder ähnliche Sportgeräte, Musikinstrumente, Radio- oder Tonwiedergabegeräte, Waffen oder Tierfutter in den Tiergarten mitnimmt,
 3. § 5 Abs. 1 Tiere verschreckt, neckt, belästigt oder quält,
 4. § 5 Abs. 2 Tiere mit nicht vom Tiergarten bereitgestelltem Futter füttert,
 5. § 6 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt oder diese in den für sie gesperrten Bereichen mitführt oder laufen lässt,
 6. § 6 Abs. 4 Nr. 1 nicht dafür ausgewiesene Tiergehege betritt,
 7. § 6 Abs. 4 Nr. 2 Pflanzbeete oder Grünflächen betritt,
 8. § 6 Abs. 4 Nr. 3 von den Wegen abweicht, Absperrungen oder Einfriedungen übersteigt oder überklettert,
 9. § 6 Abs. 4 Nr. 4 Tiergehege oder Grünanlagen, ihre Bestandteile oder ihre Einrichtungen beschädigt,
 10. § 6 Abs. 4 Nr. 5 bettelt,
 11. § 6 Abs. 4 Nr. 6 außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft verrichtet,
 12. § 6 Abs. 4 Nr. 7 Einrichtungen des Tiergarten verunreinigt,
 13. § 6 Abs. 4 Nr. 8 Gegenstände in die Tierbehausungen, -gehege, Wasserbecken oder -gräben wirft,
 14. § 6 Abs. 4 Nr. 9 in den Tierhäusern raucht,
 15. § 6 Abs. 4 Nr. 10 lärmt,
 16. einem nach § 7 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer ohne vorherige Zustimmung der Tiergartenleitung vorsätzlich entgegen
 1. § 6 Abs. 5 Nr. 1 im Tiergarten Kraftfahrzeuge oder Kfz-Anhänger bewegt oder abstellt,
 2. § 6 Abs. 5 Nr. 2 Waren aller Art verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet oder zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert,
 3. § 6 Abs. 5 Nr. 3 Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält,
 4. § 6 Abs. 5 Nr. 4 Musik jeglicher Art darbietet.

- (3) Jede der unter Abs. 1 und 2 benannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

- (4) Die Beschäftigten des Tiergartens sind berechtigt, zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten die Personalien der betreffenden Person festzustellen.

§ 9
Haftung

- (1) Die Hansestadt Stendal haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung des Tiergartens sowie seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.
- (2) Die Haftung der Stadt für Unfälle, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht herrühren, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Besucher, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Satzungsbestimmungen oder Anordnungen der Tiergartenleitung oder der von ihr beauftragten Personen verstoßen, haften für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten daraus entstehen.

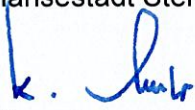
§ 10
Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tiergartenbenutzungsordnung der Stadt Stendal vom 12. November 1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 24 vom 25. November 1998, außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 15.12.2014


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



